Kundeninformation
der AGRO-Treuhand Seeland AG

Aktuell

P.P.
CH-3232 Ins
Post CH AG

März 2023
Nr. 51

AGRO-Treuhand Seeland AG
3232 Ins
Telefon 032 312 91 51
Fax 032 312 91 50
www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Personaladministration
Versicherungsberatung
Finanzsoftware

3
Knapp bei Kasse
Stammtisch-Irrtümer

4
Pachtzinsberechnung

5
Cyberkriminalität

6
Erbrechtsrevision
Neuerungen 2023

7
Ehescheidungen

8
Gesamtversicherungsberatung

Wertschöpfung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – was bleibt bei der Direktvermarktung übrig?

Wertschöpfung entsteht, wenn aus vorhandenen Gütern ein neues Gut mit einem höheren Wert hergestellt wird. Oft liest man in den Medien, dass mit der Direktvermarktung von Produkten mehr Wertschöpfung generiert werden kann. Stimmt das wirklich in jedem Fall?

Die Wertschöpfung berechnet sich wie folgt: Produktionswert (Menge x Preis) – Vorleistungen. Bei vielen Diskussionen rund um das Thema Wertschöpfung wird oft nur der höhere Produktionswert der Ware thematisiert und die Vorleistungen werden kaum berechnet. Wenn also ein Masttier dank der Schlachtung in einer regionalen Metzgerei und der anschliessenden Vermarktung ab Hof mehr Einnahmen generiert, heisst dies nicht direkt, dass unter dem Strich mehr Geld verdient wurde. Im Folgenden wird die Thematik an einem Beispiel erläutert:

Ein Landwirt hält auf seinem Hof Mastschweine. Von Zeit zu Zeit liefert er einige Schweine an eine lokale Metzgerei, lässt diese für sich selber schlachten und nimmt anschliessend das Fleisch wieder zurück, um es an eigene Kunden zu verkaufen. Wenn der Landwirt das Schwein (kein Label) direkt an die Metzgerei verkaufen würde, hätte er rund CHF 300.– bis 320.–, die er dafür lösen würde. Diese Einnahmen werden dem Deckungsbeitrag Schweine gutgeschrieben. Im Folgenden werden die Direktvermarktung von einem und fünf Mastschweinen verglichen. Es wird davon ausgegangen, dass die fünf Mastschweine alle auf einmal zum Metzger gebracht werden und das Fleisch vom Metzger vakuumiert wird. Weiter wird das Fleisch in einem Kühlwagen auf den Betrieb gefahren und alles an einem Tag verkauft.

FORTSETZUNG SEITE 2 »»

Beispiel:

Direktvermarktung von 1 Schwein	Anzahl	Einheit	CHF / Einheit	Total in CHF
Franken verkauftes Fleisch	62	kg	19	1178
Verkaufspreis Metzger	1	Schwein	-320	-320
Schlachtung und Verpackung	1	Schwein	-350	-350
Kosten Autokilometer	40	km	-0.7	-28
Miete Kühlwagen pauschal	1	Pauschal	-100	-100
Marge				380
Stundenlohn	**34**	**Stunden**	**11.2**	**380**

Direktvermarktung von 5 Schweinen	Anzahl	Einheit	CHF / Einheit	Total in CHF
Franken verkauftes Fleisch	310	kg	19	5890
Verrechnung mit Schweinemast	5	Schwein	-320	-1600
Schlachtung und Verpackung	5	Schwein	-350	-1750
Kosten Autokilometer	40	km	-0.7	-28
Miete Kühlwagen pauschal	1	Pauschal	-100	-100
Marge				2412
Stundenlohn	**40**	**Stunden**	**60.3**	**2412**

In den Beispielen werden keine Kosten für Automaten oder Gefriertruhen berücksichtigt.

Wie an diesem Beispiel einfach aufgezeigt werden kann, ist es wesentlich, ob das Fleisch von nur einem Mastschwein oder von fünf Mastschweinen gleichzeitig verkauft wird. Weiter ist es entscheidend, dass keine zusätzlichen Autokilometer und Arbeitsstunden für die Auslieferung anfallen. Was auch noch auffällt ist, dass der Stundenlohn bei der Direktvermarktung von nur einem Schwein lediglich CHF 11.20 beträgt.

Eine andere Möglichkeit ist die Vermarktung über einen Automaten. Auf diese Weise kann der Absatz oft erhöht werden, weil die Kunden während 24 Stunden einkaufen können.

Zusätzlich werden keine Produkte gestohlen. Der Nachteil sind jedoch die höheren Kosten. Für einen Verkaufsautomaten mit eigenem Bezahlsystem, Belegdrucker und Kühlung liegen die Kosten pro Jahr bei rund CHF 3'200.–.

Folglich können die 310 kg Schweinefleisch à CHF 19.– nicht kostendeckend über einen Automaten verkauft werden. Wenn der Kilopreis jedoch auf CHF 21.– angehoben würde, könnte der Automat bezahlt werden – der Stundenlohn wäre dann jedoch immer noch bei null Franken. Folglich müsste beim Verkauf über den Automaten entweder der Kilopreis oder der Absatz in Kilo noch weiter erhöht werden.

In der Direktvermarktung stehen drei Faktoren im Zielkonflikt. Wenn für ein Produkt zu viele Arbeitsstunden aufgewendet werden müssen, senkt sich logischerweise der Stundenlohn. Oder der Kilopreis müsste angehoben werden, was

Verkaufsautomat Kosten CHF / Jahr	
Anschaffung / Jahr (15 Jahre)	1000
Sim Karte / Jahr	300
Service Automat / Jahr	300
Strom / Jahr	1080
Reparaturen	500
Total	**CHF 3180**

sich wieder negativ auf den Umsatz auswirkt. Umgekehrt haben tiefere Preise einen positiven Einfluss auf den Umsatz. Bei grösseren Umsätzen bzw. verkauften Mengen steigt in der Regel die Produktivität, sprich pro Stunde wird mehr verdient.

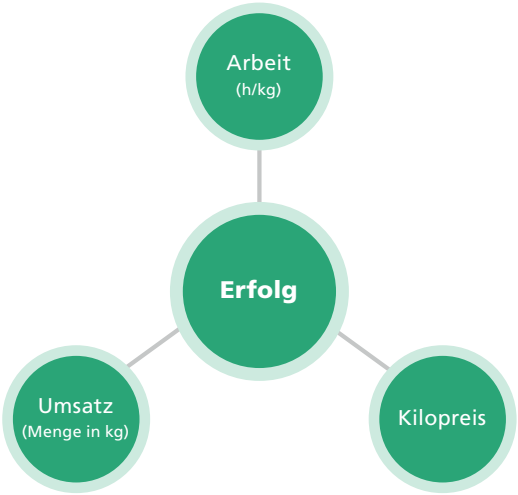

Im Endeffekt ist keine allgemeine Aussage zur Rentabilität in der Direktvermarktung möglich. Viel mehr kommt es darauf an, wie die Direktvermarktung von den Betriebsleitern geführt wird. Wenn der zusätzlich generierte Produktionswert (die 62 kg Fleisch pro Schwein à CHF 19.–) gleich wieder von den Vorleistungen (Automatenkosten, Metzgerkosten, Autokilometer) weggefressen wird, kann von einer Wertschöpfungssteigerung nicht die Rede sein. Wenn aber das Fleisch auf eine effiziente Art, wie an einem Verkaufstag auf dem Hof, an die Kunden gebracht werden kann, sind sehr gute Stundenlöhne möglich. «

Impressum

Herausgeber
Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion
beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch

Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

Knapp bei Kasse

Strategien zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen

Klar, ein kurzfristiger Engpass kann schon mal vorkommen, zum Beispiel bei einem Totalausfall der Ernte. Es sollte aber nicht zum Normalfall werden.

Bei kurzfristigen Engpässen ist die Kennzahl «Liquiditätsgrad 2» eine wichtige Grösse. Diese sagt aus, wie oft die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit den flüssigen Mitteln und den offenstehenden Guthaben beglichen werden können. Der Zielwert ist 120 %, also hat man auf CHF 100.– Rechnungsbetrag CHF 120.– Bank- und Debitorenguthaben zur Verfügung.

Um ein Unternehmen nachhaltig zu führen, muss längerfristig aber der «Gesamt Cashflow» im Auge behalten werden. Dieser Wert sagt aus, was übrigbleibt, wenn alle Ausgaben inkl. Investitionen und Schuldentilgung bezahlt sind. Hier sind ein positiver Wert bzw. ein Mittelüberschuss anzustreben.

Kurzfristige Handlungen zur Verbesserung der Liquidität sollen vor allem auch helfen, Zeit zu gewinnen, um den Ursachen des Geldmangels auf den Grund zu gehen und Lösungen dafür zu finden.

Rechenbeispiel Mittelflussrechnung		
	CHF	CHF
Geldfluss aus Betriebstätigkeit und privat		70’000
Zahlungen von Kunden	400’000	
-Zahlungen an Lieferanten	-150’000	
-Zahlungen übriger Betriebsaufwand	-100’000	
-Zahlungen Privatausgaben	-80’000	
Geldfluss aus Investitionen		-45’000
-Investitionen	-50’000	
+Desinvestitionen	+5000	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeiten		-20’000
-Amortisation Schulden	-20’000	
+Erhöhung Schulden	0	
Veränderung flüssige Mittel (Gesamt Cashflow)		**5000**
Im Rechenbeispiel bleibt ein Überschuss von CHF 5’000.–, welcher als Polster beiseitegelegt werden sollte.		

Folgend einige Massnahmen, welche relativ kurzfristig umgesetzt werden können:

- Ungenutzte Bankkonti auflösen, welche nur Kosten (Bankgebühren) generieren
- Kreditlimite Kontokorrent (temporär) anpassen – aber Achtung: Die Sollzinse sind hoch und verursachen auch Kosten
- Absprachen mit Lieferanten tätigen, um Zahlungsfristen zu verlängern und idealerweise Mahngebühren zu sparen
- Ratenzahlungen bei dringenden Investitionen in Erwägung ziehen
- Rabatte und Skonti ausnutzen
- Jährliche Amortisationen ein Jahr aussetzen (Rücksprache mit Kreditkasse, Bank, privatem Gläubiger)
- Neuaufnahme Kredit prüfen (evtl. auch familieninterne Lösungen finden, welche oft zinsgünstiger sind)
- Maschinenmiete anstatt Investitionen in Betracht ziehen (Kostenoptimierung oder Verteilung der Ausgaben über Jahre staffeln)
- Leasen statt kaufen (auch hier ist abzuwägen, was längerfristig sinnvoller ist, denn bei geleasten Maschinen zahlt man immer mehr, als wenn man diese kauft)
- Rechnungen zeitnah stellen und regelmässiges Mahnen bei Nichtbezahlen
- Kostgeld von Kindern verlangen, welche bereits ausgelernt sind und noch zu Hause wohnen

Für eine nachhaltige Verbesserung der Liquidität ist es grundlegend zu wissen, was die Ursachen für den Engpass sind. Dafür sind Einnahmen und Ausgaben zu analysieren. Ziel dabei ist es, Betriebskosten zu optimieren und herauszufinden, wie viel Geld für Privatausgaben, Investitionen und Amortisation zur Verfügung steht.

Weiter kann das Erstellen eines Budgets hilfreich sein. Eine Planung, welche Ausgaben in den nächsten Jahren auf einen zukommen und wie diese zeitlich getätigt werden. Ein Reservepolster für unerwartete Ereignisse sollte dabei auch berücksichtigt werden.

Ein Überblick über die Einnahmen und ein bewusster Umgang mit den Ausgaben ist ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg. Natürlich hängt es auch von der Betriebs- und Familiensituation ab und muss daher individuell analysiert werden. Ihr Buchhalter steht Ihnen dafür gerne zur Seite. «‹

Stammtisch-Irrtümer

Irrtum Nr. 1: Zusammenhang Investitionen und deren Auswirkungen auf das Einkommen

Der Buchhalter bespricht mit dem Kunden, wie hoch der Jahresgewinn ausfällt, und dieser entgegnet ungläubig: «Das ist ja fast nicht möglich! Ich habe in diesem Jahr noch einen neuen Traktor gekauft!»

Der Kauf eines Anlagegutes, wie zum Beispiel eines Traktors, ist immer ein erfolgsneutraler Vorgang. Durch den Traktorkauf wird lediglich eine Vermögensverschiebung gemacht: Das Bankkonto nimmt ab und das Konto Zugkräfte nimmt zu. Auf das Einkommen hat dieser Vorgang jedoch keinen Einfluss. Die Auswirkung einer Investition auf den Jahresgewinn in der Buchhaltung erfolgt immer indirekt über die Abschreibungen, welche auf diesem Anlagegut getätigt werden können. «‹

Pachtzinsberechnung

In der Schweizer Landwirtschaft spielt Pachtland eine immer grössere Rolle.

Mit dem Rückgang der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe steigt der Anteil Pachtland an der gesamthaft bewirtschafteten Fläche stetig an. Grundsätzlich können zwei Hauptarten von Pachtverhältnissen unterschieden werden: Pachtvertrag über ein ganzes Gewerbe (Gewerbepacht) oder Pachtvertrag über einzelne Grundstücke (Parzellenpacht).

Gemäss einem Bericht von Agriexpert in der «Ufa Revue» betrug im Jahr 1980 der Anteil der Pachtfläche 37 %. Heute geht Agriexpert davon aus, dass derzeit knapp die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Pacht an Landwirtschaftsbetriebe abgegeben wird. Während die Anzahl gepachteter Flächen steigt, nimmt der Anteil der Gewerbepachtbetriebe ab. 2010 existierten rund 10'473 Pachtbetriebe, 2016 waren es nur noch 8'938 von den insgesamt 52'263 Betrieben in der Schweiz.

Landwirtschaftliches Pachtland wird in der Schweiz trotz hoher Zinsen geschätzt. Es ist bedeutend weniger Kapital erforderlich für die Betriebserweiterung, als wenn die Flächen gekauft werden. Gerade deswegen ist wichtig zu verstehen, wie sich die Pachtzinsberechnung zusammensetzt.

Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich folgendermassen zusammen:

- aus einer Verzinsung von 3.05 % des Ertragswertes des Gewerbes unter Einschluss der Gebäude und Dauerkulturen
- aus einer Abgeltung der Verpächterlasten:

1. Boden: 1.1 % des Ertragswertes
2. Ökonomiegebäude und Grundinfrastruktur bei Dauerkulturen: 6.5 % des Ertragswertes und 29 % des Mietwertes
3. Allfällige Abschreibung der Dauerkulturen, wenn die Erneuerung der Anlage dem Verpächter obliegt
4. Betriebsleiterwohnung: 3.6 % des Ertragswertes und 43 % des Mietwertes

Die hier aufgeführten Berechnungen gelten nur für Ertragswerte, welche mit der neuen Schätzungsanleitung 2018 berechnet wurden.

Bewilligungspflicht

Gemäss den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Pachtgesetzes LPG ist der Pachtzins für ein landwirtschaftliches Gewerbe bewilligungspflichtig. Der gemäss der Schätzungsanleitung festgelegte Pachtzins oder mit dem Pächter vereinbarte Anpassungen müssen vom Verpächter innerhalb von drei Monaten seit dem Pachtantritt beim LANAT im Kanton Bern oder bei der Behörde für Grundstückverkehr BGV im Kanton Freiburg bewilligt werden.

Vom landwirtschaftlichen Gewerbe können auch einzelne Grundstücke oder Teile davon verpachtet werden. Für die Verpachtung solcher Parzellen ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Diese können erteilt werden, wenn unter anderem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Zusammenstellung Gewerbepachtzins – fiktives Beispiel (in CHF)

	70'000 Ertragswert	200'000 Ertragswert 16'000 Mietwert	150'000 Ertragswert 9'000 Mietwert
Verzinsung	3.05 % vom Ertragswert = 2'135	3.05 % vom Ertragswert = 6'100	3.05 % vom Ertragswert = 4'575
	+	+	+
Abgeltung Verpächterlasten	1.1 % vom Ertragswert = 770	6.5 % vom Ertragswert = 13'000	3.6 % vom Ertragswert = 13'000
		29 % vom Ertragswert = 4'640	43 % vom Mietwert = 3'870
	=	=	=
	Pachtzins = 2'905	Pachtzins = 23'740	Pachtzins = 13'845

Pachtzins Total Gewerbe = 40'490

- Das landwirtschaftliche Gewerbe ist nicht mehr erhaltungswürdig.
- Das landwirtschaftliche Gewerbe liegt überwiegend in einer Bauzone nach Art. 15 des Raumplanungsgesetzes.
- Das Gewerbe soll nur vorübergehend parzellenweise verpachtet und später wieder als Ganzes bewirtschaftet werden.
- Persönliche Gründe des bisherigen Bewirtschafters (wie schwere Krankheit oder vorgerücktes Alter).

Weitere Gründe müssen kumulativ erfüllt sein:
- Die parzellenweise Verpachtung dient überwiegend dazu, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern.
- Keine vorkaufs- oder zuweisungsberechtigte Person innerhalb der Verwandtschaft will das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen oder keine andere Person, die in der Erbteilung die Zuweisung verlangen könnte, will das Gewerbe zur Verpachtung als Ganzes übernehmen.
- Der Ehegatte oder der eingetragene Partner, der das Gewerbe zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet hat, muss der parzellenweisen Verpachtung zustimmen.

Von der Bewilligung ausgenommen sind Fälle, in denen der Verpächter insgesamt nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Nutzfläche des Gewerbes (Eigenland) verpachtet und der Pachtgegenstand keine Gebäude umfasst.

Die kurzfristige Nutzung durch Dritte, zum Beispiel für den Anbau einer Zweikultur im Herbst, ist zulässig und untersteht nicht dem Pachtrecht und braucht daher keine Bewilligung. Ebenfalls kein Pachtverhältnis entsteht bei Flächenabtausch zur überbetrieblichen Zusammenarbeit. In beiden Fällen braucht es keine Zustimmung des Verpächters, falls es sich um Pachtland handelt. Trotzdem ist zu empfehlen, den Verpächter zu informieren.

Gegen den Pachtzins für Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist. «‹

Cyberkriminalität

Die Begriffe Cybersecurity, Hackerangriff oder Cyberkriminalität sind heutzutage regelmässig in den Medien anzutreffen und überall präsent.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung werden ständig mehr und neue Angriffsflächen für Cyberkriminelle im digitalen Raum geschaffen. Auch die Landwirtschaft wird davon nicht verschont, da die Betriebe mit Fütterungs-, Melk- und Entmistungsrobotern, Herdenmanagement, Belüftungssystemen, Webshop, Buchhaltung, Fakturierungsprogrammen etc. immer stärker vernetzt und automatisiert sind.
Aus den vielseitigen Risiken resultieren sehr unterschiedliche potenzielle Schäden: Die Bandbreite reicht von direkt messbaren Kosten wie Wiederherstellungskosten bei Datenverlusten, Ersatzkosten für Soft- und Hardware, Lösegeldforderungen bei Erpressungen, vertraglichen Schadenersatz- und Strafzahlungen gegenüber Dritten, Bussen und Rechtskosten bei Datenschutzrechtsverletzungen, Kosten für forensische Untersuchungen und für die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der Betroffenen bei Datenschutzverstössen oder Ertragsausfällen bei Betriebsunterbrüchen bis hin zu indirekten, nur schwer messbaren Kosten wie Verluste durch Reputationsschäden (Imageschäden) oder Marktwertverluste.

Mittels Versicherungen können die genannten finanziellen Schäden begrenzt werden. Die daraus resultierenden Leistungen sind jedoch sehr unterschiedlich und abhängig von der jeweiligen Versicherungspolice. Eine individuelle Bedarfsanalyse ist jedoch zentral, da die im Markt erhältlichen Versicherungslösungen teilweise nicht das ganze Spektrum an Cyberrisiken abdecken. Aufgrund uneinheitlicher Deckungskonzepte und Versicherungsbedingungen besteht eine erhebliche Gefahr von Mehrfachversicherungen und Deckungslücken. Daher werden eine Analyse sowie ein Vergleich verschiedener Produkte unter Einbezug des bestehenden Versicherungsschutzes sehr empfohlen. Wichtige Einschränkungen des Versicherungsschutzes können sich zudem aus vertraglichen Verhaltenspflichten des Versicherten (zum Beispiel regelmässige Backups erstellen) ergeben. Besondere Beachtung sollte dem Einbezug von Risiken geschenkt werden, welche sich aus der Vernetzung von IT-Systemen im Rahmen von Outsourcing-Lösungen und sonstigen Kooperationen mit anderen Unternehmen ergeben. «‹

Mit folgenden Vorkehrungen kann die Angriffsfläche für Cyberkriminelle reduziert werden:

- Bei E-Mails die E-Mail-Adresse stets kritisch überprüfen, bevor auf den Anhang geklickt wird.
- Passwörter und Kreditkartendaten nur auf vertrauenswürdigen Seiten eingeben, Passwörter möglichst sicher wählen, regelmässig wechseln und nicht im Browser speichern.
- Wo möglich und angeboten stets Zwei-Faktoren-Authentifizierung mittels SMS-Code oder Code-Generierung via App einrichten.
- Regelmässige Daten-Backups auf einer externen Harddisk durchführen, diese nach der Sicherung vom Computer oder Netz trennen und sie separat an einem sicheren Ort aufbewahren.
- Einen guten Virenschutz anschaffen, der automatisch schädliche Programme erkennt und diese eliminiert.
- Ältere Systeme haben oft Sicherheitslücken, die Hacker kennen und für Angriffe ausnutzen können. Darum sind regelmässige vom Hersteller empfohlene Softwareupdates wichtig. Und sobald die Softwareupdates nicht mehr angeboten werden, wird ein Systemwechsel empfohlen.

Erbrechtsrevision – Erweiterung der Verfügungsfreiheit

Seit 1. Januar gilt das neue Erbrecht. Mit den neuen Bestimmungen können Sie flexibler entscheiden, wer wieviel Ihres Nachlasses erhalten soll. Sie können künftig über einen grösseren Teil frei verfügen. Ehepaaren, Lebenspartnern und auch Unternehmern kann es Vorteile bringen, wenn sie jetzt die richtigen Massnahmen einleiten.

Bei verheirateten oder eingetragenen Paaren sinken die Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen mit einem überlebenden Ehegatten von ⅜ auf ¼. Das heisst, die frei verfügbare Quote ist auf ½ gestiegen. Verheiratete oder eingetragene Paare können so über einen grösseren Teil des Vermögens frei verfügen und sich gegenseitig oder bei Patchwork-Familien neben den leiblichen Kindern auch Stiefkinder stärker begünstigen.

Bei Konkubinatspaaren sinkt der Pflichtteil der Nachkommen ebenfalls auf ½. Partner können sich neu im Rahmen der frei verfügbaren Quote die Hälfte des Vermögens zuweisen. Zu beachten sind hier allenfalls die Folgen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese können je nach Kanton unterschiedlich hoch ausfallen.

Bei Unternehmen kann allenfalls eine Zersplitterung des Betriebes infolge tieferen erblichen Pflichtteilen vermieden werden. Dies kann es leichter machen, die Nachfolge nach den eigenen Wünschen zu regeln. In der Landwirtschaft ist allerdings nebst dem Erbrecht nach Zivilgesetzbuch auch immer der erbrechtliche Teil des bäuerlichen Bodenrechtes zu beachten. Dazu zählen beispielsweise das Vorkaufsrecht von selbstbewirtschaftenden Nachkommen und das Ertragswertprinzip bei landwirtschaftlichen Gewerben.

Die Änderungen des revidierten Erbrechts werden den heute vielfältigen Lebensformen gerechter. Durch die Senkung der Pflichtteilsquoten haben Sie künftig mehr Verfügungsfreiheit. Wenn Sie keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, wird der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass zielgerichteter vererben. Handeln Sie jetzt und lassen Sie neue aber auch bestehende Verfügungen durch Ihre Beratungsstelle überprüfen!

Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

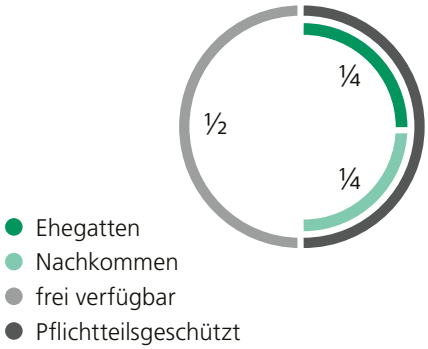

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Den Nachkommen stehen neu 50 % ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu (bisher 75 %).
- Der Pflichtteil für Eltern fällt weg (bisher 50 %).
- Guthaben der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass.
- Mit Abschluss eines Erbvertrags entsteht ein Schenkungsverbot.
- Ehepaare im laufenden Scheidungsverfahren können sich vor dem Scheidungsurteil vom Erbe ausschliessen.

Neuerungen 2023
bei den schweizerischen Sozialversicherungen

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die AHV- und IV-Renten per 1.1.2023 um 2.5 % erhöht werden. Diese Anpassung hat diverse Auswirkungen:

- Die Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen werden erhöht (Mindestbeitrag neu CHF 514.–/Jahr).
- Der Solidaritätsbeitrag bei der Arbeitslosenversicherung für Löhne > CHF 148’200.– wurde auf Ende 2022 abgeschafft.
- Anpassung der Beträge für die Erwerbsersatzentschädigung ist erfolgt (Mindestbetrag neu CHF 69.–/Tag, Betriebszulage neu CHF 75.–/Tag).
- Der Beitragssatz zur Finanzierung der Familienzulagen wird für Selbständigerwerbende (ausgenommen Landwirtschaft) verändert.
- Es erhöhen sich die Pauschalen für den Lebensbedarf sowie die persönlichen Auslagen (Berechnung der Ergänzungsleistungen).
- Das IV-Taggeld erhöht sich (Grundentschädigung neu CHF 326.–).
- Die Beiträge der obligatorischen und beruflichen Vorsorge (Eintrittsschwelle BVG neu CHF 22’050.–/Jahr) sowie der gebundenen Selbstvorsorge/Säule 3a ändern sich (Maximalbetrag Säule 3a mit BVG neu CHF 7’056.–, maximal ohne BVG CHF 35’280.–).

Ehescheidungen in der Landwirtschaft

Ehescheidungen sind längst keine Seltenheit mehr. Derzeit werden in der Schweiz rund zwei von fünf Ehen geschieden, wobei keine spezifischen Zahlen für die Landwirtschaft existieren. Dennoch ist bekannt, dass die Landwirtschaft von diesem Trend nicht verschont bleibt.

Gespräche über eine mögliche Scheidung bereits vor der Hochzeit zu führen, können beim Gegenüber Misstrauen und Unsicherheit auslösen. Es wird allerdings als sehr sinnvoll angesehen, sich mit diesem heiklen Thema bereits vor der Eheschliessung zu befassen. Mit der Heirat wird auf dem Zivilstandsamt durch Zustimmung beider Ehegatten ein Vertrag für das gemeinsame Bestreiten des künftigen Lebens abgeschlossen. Bei allen anderen vertraglichen Abmachungen werden die Eintritts- und Kündigungsbedingungen ebenfalls vor Vertragsschliessung klar definiert. Im Gesetz existieren zwar diverse Regelungen betreffend Ehescheidungen. Die Auswirkungen auf den Einzelfall können situativ jedoch sehr unterschiedlich sein. Besonders in der Landwirtschaft sind die Auswirkungen einer Ehescheidung aufgrund der starken Verflechtung von Geschäftlichem und Privatem besonders komplex.

Scheidungsfolgen

Die Scheidungsfolgen können einvernehmlich in einer Scheidungskonvention geregelt werden, ansonsten entscheidet das Gericht darüber. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist nur ein Teil dessen, was in einem Scheidungsverfahren geregelt wird. Weitere zu regelnde Aspekte sind:

- Zuweisung der Familienwohnung einem Ehegatten
- Beteiligung am nachehelichen Unterhalt der Ehegatten
- Beim Vorhandensein von Kindern werden die Elternrechte und -pflichten bestehend aus elterlicher Sorge, Betreuung, Aufenthaltsort, Besuchsrecht sowie Unterhaltsbeiträge bestimmt
- Regelung betreffend Übernahme der Gerichtskosten und Prozessentschädigung

Scheidungsverfahren

Soll eine Ehe geschieden werden, wird am zuständigen Zivilgericht des Wohnsitzkantons ein Gesuch auf Scheidung eingereicht. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen der Scheidung auf gemeinsames Begehren oder auf Klage (Scheidung auf einseitiges Begehren). Bei Ersterer halten die Ehegatten ihren Scheidungswillen sowie die Regelungen zu den Nebenfolgen wie das Sorgerecht, Besuchs- und Ferienrecht, Kinder- und Ehegattenunterhalt, Güterrecht, berufliche Vorsorge in einer Scheidungskonvention (Vertrag) fest. Bei Nichteinigung bezüglich der Scheidungsfolgen entscheidet schliesslich das Gericht. Wenn ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden ist und sich dieser widersetzt, kann der andere Ehegatte nach Ablauf der Frist von zwei Jahren seit der Trennung eine Klage einreichen. Anschliessend entscheidet das Gericht über die Folgen der Ehescheidung. Ist die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar, kann die Klage auf Scheidung jederzeit eingereicht werden.

Landwirtschaftsbetriebe

Als Eigentümer eines Landwirtschaftsbetriebes gilt derjenige, welcher im Grundbuch eingetragen ist. Wurde der Landwirtschaftsbetrieb erst während der Ehe erworben, hängt die Zuteilung in der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter anderem davon ab, aus welcher Gütermasse die Hauptfinanzierung stammt. Als Vermutung gilt immer die Errungenschaft, wobei die Zugehörigkeit zum Eigengut bewiesen werden muss. Für die Auflösung des Güterstands werden die jeweiligen Vermögenswerte bewertet. Liegt ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss dem bäuerlichen Bodenrecht BGBB vor, wird es grundsätzlich zum Ertragswert bewertet. Die Weiterbewirtschaftung durch den Eigentümer nach der Ehescheidung als geeignete Selbstbewirtschaftung muss jedoch vorausgesetzt werden können, ansonsten gilt das Verkehrswertprinzip. Das Betriebsinventar wird zum Nutzwert bewertet und nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe zum Verkehrswert. Der Ertragswert kann jedoch bei Unterhaltsbedürfnis des anderen Ehegatten, höherem bezahltem Ankaufspreis, erheblichen Investitionen in den vergangenen Jahren sowie aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Eigentümers angemessen erhöht werden. Als Obergrenze gilt immer der Verkehrswert. Die Gerichte haben diesbezüglich einen grossen Ermessensspielraum. Der Nichteigentümerehegatte wird insofern geschützt, indem eine Vergleichsrechnung geführt wird. Als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung kann der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes nur denjenigen Betrag geltend machen, den er bei der Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhalten würde. Die Vergleichsrechnung soll dazu führen, dass der Eigentümerehegatte nicht doppelt profitiert, indem er an der Errungenschaft des Nichteigentümerehegatten (bewertet zum Verkehrswert) zusätzlich partizipiert. «‹

Gerne organisieren wir für Sie die Gesamtversicherungsberatung.

Gesamtversicherungsberatung

Ihre letzte Überprüfung der Versicherungsabdeckungen liegt bereits einige Jahre zurück? Sie haben in der Zwischenzeit eine Familie gegründet, grosse Investitionen in den Betrieb getätigt oder neue Betriebszweige aufgebaut? Wenn dem so ist, so ist es an der Zeit die Versicherungsdeckung genauer anzuschauen und gegebenenfalls an die betrieblichen oder privaten Änderungen anzupassen.

Dank der periodischen Überprüfung durch die landwirtschaftliche Gesamtversicherungsberatung vermeiden Sie Lücken und Mehrfachdeckungen.

Unsere Berater sind nicht nur Versicherungsspezialisten. Sie haben auch einen landwirtschaftlichen Hintergrund und kennen die Verhältnisse und Bedürfnisse der Bauernfamilien bestens. Zudem können sie auf bewährte Verbandsversicherungsprodukte zurückgreifen, die explizit auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnitten wurden. Das sind entscheidende Vorteile, denn Versicherungen sind wichtig, aber auch kostspielig und komplex, weshalb Bauernfamilien auf kompetente Unterstützung angewiesen sind.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Bauernfamilien bedarfsgerecht versichert sind. Als Partnerin der Agrisano Brugg und in Zusammenarbeit mit der Agro-Treuhand Rütti AG bieten wir unseren Kunden im Intervall von fünf Jahren eine kostenlose und neutrale Gesamtversicherungsberatung an. «‹

Sind Sie interessiert?
Dann nehmen Sie mit uns per E-Mail agro@treuhand-seeland.ch oder telefonisch 032 312 91 51 Kontakt auf.

Risikomanagement

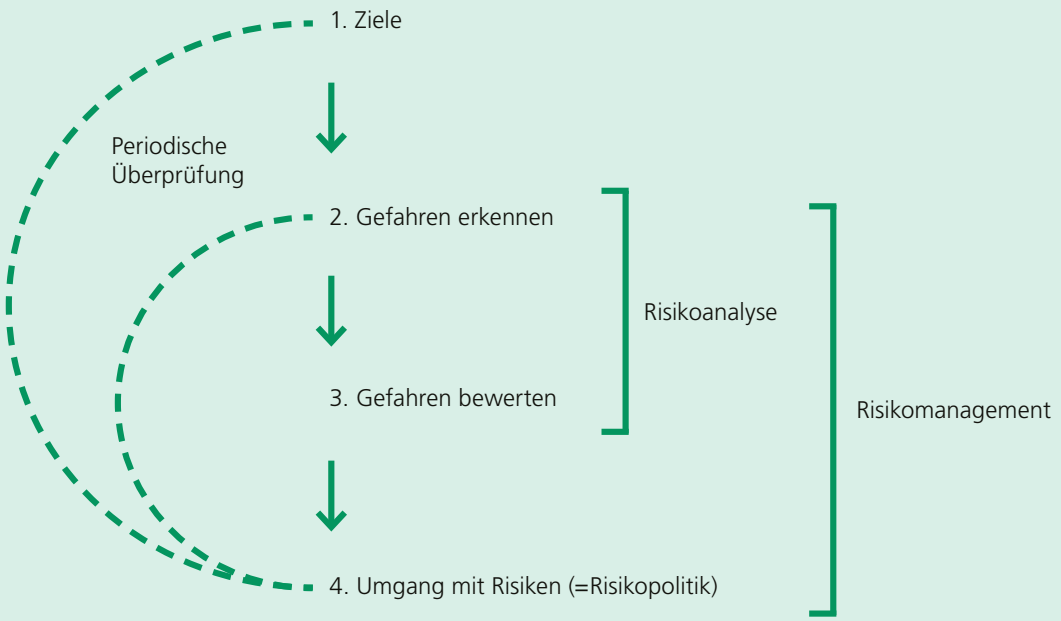

(Quelle: Agrisano, Landwirtschaftliches Versicherungswesen)